

1 Rechtsentwicklung

Übersicht

1.1 Aktuelle Vorschriften

1.1.1 Übersichten

1.1.2 Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung

1.1 Aktuelle Vorschriften

Das Gemeindegewirtschaftsrecht ist Teil des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Dieses Recht ist in **Artikel 28 des Grundgesetzes (GG)** verankert und gesichert. Nach Artikel 93GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung dieses Rechts durch ein Gesetz.

Nach **Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV)** gewährt das Land im Rahmen des föderativen Staatsaufbaus die kommunale Selbstverwaltung in unserem Bundesland. Es garantiert darüber hinaus durch die Artikel 47–49 die kommunale Haushaltswirtschaft, die Abgabenhöhe und das Recht auf einen Finanzausgleich durch das Land.

Das Kommunalverfassungsrecht und somit auch das Gemeindegewirtschaftsrecht ist nach Artikel 70 GG **Landesrecht**.

Nach § 135 GO wird das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport ermächtigt, durch Verordnungen u. a. nähere Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft zu treffen. Die Ermächtigungen schließen die Befugnis ein, Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für die Haushaltssatzung, die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans (Produktrahmen) und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten (Kontenrahmen). Dieses ist u. a. geschehen durch die GemHVO, EigVO, Entschädigungsverordnung, Muster für die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung.

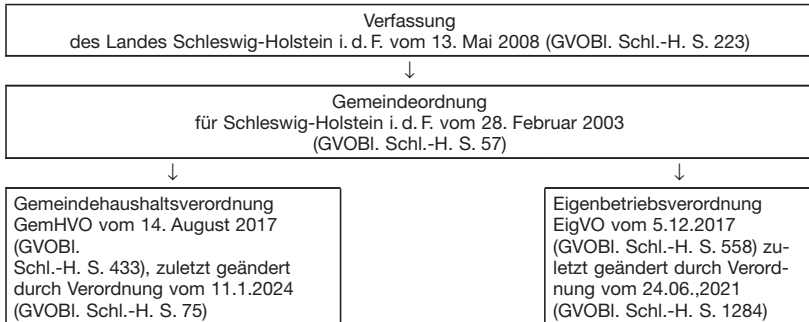
Das Gemeindegewirtschaftsrecht ist **anzuwenden** von

- Gemeinden
- Städten
- Ämtern
- Kreisen
- Zweckverbänden

1 • Rechtentwicklung

1.1.1 Übersichten

Landesrecht



1.1.2 Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 28 Bundesgarantie für die Landesverfassungen, Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftsbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 54 Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.

Artikel 55 Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 56 Abgabenhoeheit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Artikel 57 Kommunalen Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

§ 1 Selbstverwaltung

(1) Den Gemeinden wird das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

(3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

§ 2 Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst zu erfüllen, wenn diese ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. Bevor die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe übernimmt, die zu erfüllen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, hat sie zu prüfen, ob die Aufgabe nicht ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden kann; § 102 Abs. 1 und 5 sowie § 105 bleiben unberührt.

1 • Rechtsentwicklung

(2) Die Gemeinden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden.

(3) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich vollzeitig und nur ausnahmsweise teilzeitig tätig, wenn und soweit die ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Gleichstellungsaufgaben eine Teilzeittätigkeit zulässt. Eine teilzeitige Tätigkeit mit einem Arbeitszeitvolumen von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten ist ausgeschlossen; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.

(4) Führt eine amtsfreie Gemeinde die Geschäfte einer anderen Gemeinde oder eines Amtes, werden die Einwohnerzahlen der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten zusammengezählt und die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß Absatz 3 ist von der die Geschäfte der anderen Gemeinde oder des Amtes führenden Gemeinde zu erfüllen. Die Hauptsatzung der anderen Gemeinde oder des Amtes soll bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Amtsausschusses und an den Sitzungen der Ausschüsse der anderen Gemeinde und den Sitzungen der Ausschüsse des Amtes teilnehmen kann. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Absatz 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), kann sie schriftlich unter der Darlegung der Gründe binnen zehn Arbeitstagen Widerspruch erheben; in dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diese Frist auf fünf Arbeitstage abkürzen. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Maßnahme frühestens zehn Arbeitstage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort ausführen. Die Gründe dafür sind der Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dem Hauptausschuss, mitzuteilen.

(6) Die Kreise können Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden nur nach Maßgabe der Kreisordnung in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen.

2 Lehrteil – Der doppelte Gemeindehaushalt

Übersicht

- 2.1 Kommunale Finanzwirtschaft**
- 2.2 Kommunales Haushaltsrecht**
 - 2.2.1 Das Drei-Komponenten-Modell**
- 2.3 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 83 GO, § 5 GemHVO)**
 - 2.3.1 Ergebnisplan**
 - 2.3.2 Finanzplan**
 - 2.3.3 Teilpläne**
- 2.4 Die Bilanz (§ 48 GemHVO)**
 - 2.4.1 Inventar**
 - 2.4.1.1 Vermögen
 - 2.4.1.2 Schulden
 - 2.4.1.3 Inventur
 - 2.4.1.4 Verfahren der Inventur des Vorratsvermögens
 - 2.4.1.5 Bestandsverzeichnis
 - 2.4.1.6 Vereinfachungsverfahren
 - 2.4.2 Die Bilanzierung**
 - 2.4.2.1 Bilanzierung dem Grunde nach (= Bilanzierung im engeren Sinne)
 - 2.4.2.2 Bilanzierung der Höhe nach (= Bewertung)
 - 2.4.2.2.1 Barwert
 - 2.4.2.2.2 Gleich bleibender Wert
 - 2.4.2.2.3 Gewogener Durchschnittswert
 - 2.4.2.2.4 Vernünftiger Betrag
 - 2.4.2.2.5 Erfüllungsbetrag
 - 2.4.2.2.6 Anschaffungskosten
 - 2.4.2.2.7 Herstellungskosten
 - 2.4.2.2.8 Beizulegender Stichtagswert
 - 2.4.2.2.9 Unterschiedsbetrag
 - 2.4.2.2.10 Wiederbeschaffungszeitwert (§ 54 Abs. 5)
 - 2.4.2.2.11 Wert nach der Eigenkapitalspiegelmethode
 - 2.4.2.2.12 Gesamtwert
 - 2.4.2.2.13 Durchschnittswert
 - 2.4.2.2.14 Erfahrungswert
 - 2.4.2.2.15 Restwert
 - 2.4.2.3 Ausweis der Bilanzpositionen (=Gliederung)
- 2.5 Haushaltssatzung (§ 77, 79 GO) und Haushaltsplan**
 - 2.5.1 Genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung**
 - 2.5.1.1 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
 - 2.5.1.2 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2 • Lehrteil – Der doppische Gemeindehaushalt

- 2.5.2 Bestandteile des Haushaltes**
- 2.5.3 Die Funktionen des Haushaltsplanes**
- 2.5.4 Aufstellung des Haushaltsplanes**
- 2.5.5 Inhalt des Haushaltsplanes**
- 2.5.6 Grundsatz des Haushaltsausgleichs**
- 2.5.7 Nachtragssatzung (§ 80 GO)**
- 2.5.8 Vorläufige Haushaltsführung (sog. Interimswirtschaft)**
 - 2.5.8.1 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)**
 - 2.5.8.2 Ausschöpfen der Ermächtigung des Vorjahres**
- 2.6 Buchen der Geschäftsvorfälle auf den Konten**
 - 2.6.1 Kontenarten**
 - 2.6.1.1 Buchen der Geschäftsvorfälle**
- 2.7 Flexible Haushaltsführung**
 - 2.7.1 Budgetierung**
 - 2.7.1.1 Bildung von Budgets**
 - 2.7.1.2 Budgetplanung und Budgetvollzug**
- 2.8 Ausführung des Haushaltsplanes**
 - 2.8.1 Haushaltsüberschreitungen**
 - 2.8.1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 GO)**
 - 2.8.1.2 Nachtragshaushaltssatzung**
 - 2.8.2 Übertragbarkeit**
 - 2.8.3 Veränderung von Ansprüchen**
- 2.9 Jahresabschluss**
 - 2.9.1 Ergebnisrechnung**
 - 2.9.2 Finanzrechnung**
 - 2.9.3 Teilrechnungen**
 - 2.9.4 Bilanz**
 - 2.9.5 Anhang**
 - 2.9.6 Lagebericht**
 - 2.9.7 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**
 - 2.9.8 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**
 - 2.9.9 Rückstellungen**
- 2.10 Unterschiedliche Betrachtungsebenen in der Doppik**
- 2.11 Dauernde Leistungsfähigkeit**
 - 2.11.1 Eigenkapital im weitesten Sinne als Differenzgröße aus Vermögen und Schulden**
 - 2.11.2 Fristenkongruente Finanzierung**
 - 2.11.3 Finanzrechnung als Darstellung der Liquiditätsveränderungen durch Ein- und Auszahlungen**

2.1 Kommunale Finanzwirtschaft

Aufgabe der Finanzwirtschaft ist generell die Durchführung von Prozessen und Abläufen, die sich mit den finanziellen Dimensionen einer Organisationseinheit befassen.

Dies gilt für alle Organisationseinheiten: Sowohl Unternehmen und private Haushalte als auch öffentliche Institutionen führen diese Prozesse nach gewissen Regeln durch.

Die kommunale Finanzwirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass die Prozesse und Abläufe zur Planung, Beschaffung, Bewirtschaftung und Kontrolle der finanziellen Mittel durch Gesetze und Verordnungen bestimmt sind. Dies unterscheidet die kommunale Finanzwirtschaft von jenen der Unternehmen und privaten Haushalte, die eigenständig und völlig losgelöst von gesetzlichen Regelungen ihre Finanzmittel verwalten können.

Die kommunale Finanzwirtschaft findet ihren Niederschlag in Haushaltsplänen. Hierin kommen die politischen Entscheidungen der willensbildenden Organe durch Ziele und Ermächtigungen für die ausführende Verwaltung zum Ausdruck.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Prozesse und Abläufe, die zum Haushaltsplan führen, stets von allen Beteiligten in allen Kommunen erfasst und eingehalten werden. Daher umfasst das Haushaltsrecht alle Normen und Regelungen, die für die formale Ausgestaltung des Haushaltsplans, für seine Aufstellung, seinen Vollzug, die Rechnungslegung und die Haushaltskontrollen bei allen Kommunen gleichermaßen Anwendung finden sollen.

In der Doppik werden Erträge, Einzahlungen, Aufwendung und Auszahlungen abgebildet. Dies führt dazu, dass die Jahresergebnisse der Ergebnisrechnungen sowohl positiv (Jahresüberschuss) als auch negativ (Jahresfehlbetrag) ausfallen können. Daneben können auch Kosten und Leistungen Gegenstand besonderer Auswertungen sein.

Nachstehende Übersicht stellt die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise und die dazugehörigen Begriffe dar:

Bestandsgrößen	Bestands- veränderungen (+)	Bestands- veränderungen (-)
Kassenbestand + verfügbare Bankguthaben = Bestand an Zahlungsmitteln	Einzahlungen	Auszahlungen
Zahlungsmittelbestand + übrige Forderungen ./. Verbindlichkeiten = Geldvermögen	Einnahmen	Ausgaben
Geldvermögen + Sachvermögen = Reinvermögen	Ertrag	Aufwand
Reinvermögen ./. nicht betriebsnotwendiges Vermögen = betriebsnotwendiges Vermögen	Leistung	Kosten

2 • Lehrteil – Der doppische Gemeindehaushalt

Beispiel:

Kreditaufnahme (Einzahlung ohne Einnahme, ohne Ertrag, ohne Leistung)

Die Auszahlung eines Kredites durch eine Bank oder Sparkasse stellt bei der Gemeinde eine Einzahlung und folglich eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes dar. Da aber auch die Verbindlichkeiten steigen, erhöht sich das Geldvermögen nicht, so dass keine Einnahme und folglich auch kein Ertrag und keine Leistung entstehen.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass Kreditaufnahmen zwar zu einer Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes führen, jedoch die Ertragssituation nicht verbessern können.

2.2 Kommunales Haushaltsrecht

Die Regelungskompetenz für das Gemeindehaushaltsrecht liegt bei den Ländern.

Im Jahr 1999 fasste die Innenministerkonferenz den Grundsatzbeschluss zur Reform des Kommunalen Haushaltsrechts. Am 24.11.2000 wurden von der Innenministerkonferenz die Eckpunkte für ein kommunales Haushaltsrecht beschlossen, womit der Reformprozess eingeleitet war.

Am 21. November 2003 hat die Innenministerkonferenz die Empfehlung abgegeben, die von mehreren Arbeitsgruppen erarbeiteten Musterentwürfe zur doppischen und erweiterten kameralen Haushaltsführung zur Grundlage bei der Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts in den Ländern zu machen. Die Musterentwürfe bildeten die Grundlage für die länderspezifische Ausgestaltung der doppischen und (erweiterten) kameralen Regelungen.

Seit dem Jahr 2007 konnten die Kommunen in Schleswig-Holstein wählen, ob sie die Doppik oder erweiterte Kameralistik einsetzen möchten. Seit dem 01. Januar 2024 müssen alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Somit werden alle Kommunen nach einem Ressourcenverbrauchskonzept gesteuert, das seine Daten aus dem doppischen Rechnungswesen enthält.

Das Hauptziel der Reform des Gemeindehaushaltsrechts, die Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen einleitete, war die Umstellung der Steuerung der Kommunalverwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) auf eine Steuerung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung).

Die Strukturelemente für eine vollständige Realisierung dieser Verwaltungssteuerung sind

- die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sachlichen Ressourcen nach Fachbereichen (Aufgabenbereichen),
- die Zusammenfassung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung in einer Hand,

- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- die Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch,
- die Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft sowie
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten, rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabschluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

Die Ausrichtung der kommunalen Finanzwirtschaft auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit soll bewirken, dass der gesamte Ressourcenverbrauch innerhalb einer Periode (z. B. Haushaltsjahr) auch durch entsprechende Erträge innerhalb derselben Periode gedeckt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass genau diejenige Generation, die den Werteverzehr verursacht und die bereitgestellten Ressourcen verbraucht, ihren verbrauchten Anteil zahlt. Ein Verschieben dieser „Zahllast“ in die Zukunft wird alljährlich am Rückgang des Eigenkapitals messbar sein!

2.2.1 Das Drei-Komponenten-Modell

Die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung spricht mehrere Betrachtungsebenen an.

1. Flussdaten auf Ebene der Liquiditätsveränderung (Ein- und Auszahlungen)

Finanzplan	→	Einzahlungen und Auszahlungen	→	Finanzrechnung
------------	---	-------------------------------	---	----------------

2. Flussdaten auf Ebene des Ressourcenverbrauchs (Erträge und Aufwendungen)

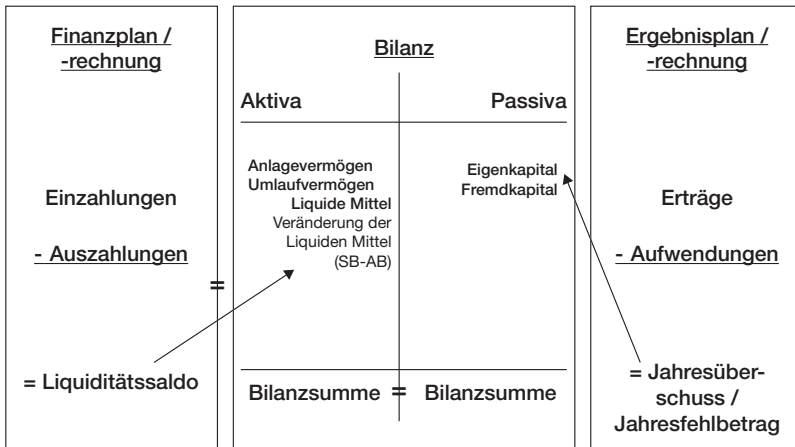
Ergebnisplan	→	Erträge und Aufwendungen	→	Ergebnisrechnung
--------------	---	--------------------------	---	------------------

Darüber hinaus verlangt das System der doppelten Buchführung die Erfassung und Darstellung der Bestandsdaten mit dem Vermögen und den Schulden. Diese Funktion wird von der Bilanz wahrgenommen.

Mit diesen Komponenten entsteht das Drei-Komponenten-Modell. Dieses Modell (auch als Speyerer Verfahren nach Prof. Lüder bezeichnet) erweitert die üblichen Jahresabschlussbestandteile (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) um die Finanzrechnung als dritte Komponente.

2 • Lehrteil – Der doppische Gemeindehaushalt

Darstellung des Drei-Komponenten-Modells:



In der Bilanz wird auf der Aktivseite das Anlage- und Umlaufvermögen (Mittelverwendung) und auf der Passivseite das Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) dargestellt. Die Summe der Aktivseite muss der Summe der Passivseite entsprechen, so dass die Bilanz immer ausgeglichen ist.

Der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung fließt zum Jahresende ins Eigenkapital.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung (Einzahlungen $\cdot$ Auszahlungen) muss mit der Veränderung der liquiden Mittel (Schlussbestand $\cdot$ Anfangsbestand) übereinstimmen, da die Finanzrechnung statistisch mitgebucht wird.

Da öffentliche Haushalte stets von einem demokratisch legitimierten Gremium (Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag, Bundestag) beschlossen werden, um für die Verwaltung eine Ermächtigungsgrundlage für haushaltswirtschaftliches Handeln bereitzustellen, wird das Budgetrecht dieser Gremien auch in der Doppik gewahrt. Die Ebene der Ein- und Auszahlungen ist in die Doppik integriert und fließt auch in die Haushaltsplanung mit ein.

Das ausgesprochene Ziel der Doppik ist eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Kommune. Mit den dargestellten drei Komponenten ist dies möglich.

2.3 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 83 GO, § 5 GemHVO)

Nach § 75 Abs. 1 GO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates Rechnung zu tragen.

Die politischen Entscheidungen der willensbildenden Organe durch ziffernmäßig exakte Ermächtigungen kommen für die ausführende Verwaltung zum Aus-